

Rechtliche Situationen der Kostenerstattung von Kommunikationshilfsmitteln in Österreich aus der Sicht des Vereins „WIESO“.

Es gibt in Österreich derzeit keinen Rechtsanspruch der mit Sprachverlust beeinträchtigten Personen auf die Versorgung mit Kommunikationshilfsmitteln. Dies stellt so der Unabhängige Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Veröffentlichung zu den Assistierenden Technologien (AT) und Unterstützter Kommunikation (UK) fest.¹

Da die Kommunikationshilfsmittel nicht in dem Ost-Vertrag² gelistet sind, wird bei einem Antrag auf Kostenübernahme die beeinträchtigte Person durch die Sozialversicherungen eine Ablehnung erhalten. Auch sind die meisten Sozialversicherungen der Auffassung, dass es sich bei den Kommunikationshilfsmitteln um Hilfsmittel zur sozialen Rehabilitation handelt, sie aber vom Gesetz her nur für die Erstattung von Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation verpflichtet sind.³ Die Frage, ob „Kommunikationsfähigkeit“, also die Fähigkeit zum Sprechen, eine ausschließlich soziale Komponente darstellt und somit nur der sozialen Rehabilitation dient, müsste letztlich erst noch juristisch geklärt werden. Der Autor vertritt die Auffassung, dass „Kommunikationsfähigkeit“ nicht nur eine soziale Komponente darstellt, sondern dass sie bei den Personen, die von Sprachverlust betroffen sind, sogar medizinisch notwendig ist und außerdem Kommunikation ein Menschenrecht darstellt.⁴ Zum einen ist eine Kommunikationsfähigkeit wichtig, um den Therapeuten und behandelnden Personen mitteilen zu können, welche Probleme der Betroffene gerade hat (zum Beispiel bei Schmerzen) und zum anderen um überhaupt an einer medizinischen Rehabilitation mitwirken zu können. Leider ist dies derzeit verschiedenen Sozialversicherungen nicht verständlich zu machen.

¹ Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 3

² http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=652248&dstid=5301&ctyp=1

siehe Wirtschaftskammer Wien, allerdings nur für Mitglieder zugänglich

³ Dies wurde dem Autor auf Anfrage hin mehrmals von verschiedenen Sozialversicherungen mitgeteilt.

⁴ BGBl. III – (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen –Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 20008 – Nummer 155

Dabei wird in dem UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das schon 2008 von Österreich unterzeichnet worden ist, im Artikel 2 darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Übereinkommens „Kommunikation“ folgende Dinge einschließt: *„Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie“*.⁵ Im Artikel 21 dieser UN-Konvention wird darauf hingewiesen, dass für das *„Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikel 2 ausüben können, unter anderem indem sie*

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderungen geeignet sind, zur Verfügung stellen.*
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern.*
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.“*⁶

⁵ Zitat aus: BGBl. III – (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen –Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nummer 155, Seite 5

⁶ Zitat aus: BGBl. III – (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen –Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nummer 155, Seite 20-21

Auch wurde schon durch den unabhängigen Monitoring-Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 17.05.2011 genau definiert, was assistierende Technologien und unterstützte Kommunikation bedeuten und was die Umsetzung der UN-Konvention im Hinblick auf diese Gruppe der beeinträchtigten Personen bedeuten würde.

So wurde dort auch festgestellt: *„Die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält in Artikel 2 fest, dass derartige mehr oder weniger ‚maßgeschneiderte‘ Hilfsmittel zusätzlich zu Produkten im so genannten ‚universellen Design‘ anzubieten und zu entwickeln sind, um auf diese Weise auf die Unterschiedlichkeit der Unterstützungsbedürfnisse von Menschen eingehen zu können.“*⁷

Weiterhin wurde festgestellt:

*„Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit motorischen, kognitiven oder Mehrfach Behinderungen, Teilleistungsschwächen oder altersbedingten Einschränkungen; Rehabilitation und Neurologie PatientInnen (nach Schlaganfällen, Schädel-Hirn-Trauma, etc.); Menschen mit degenerativen Krankheitsverläufen (z.B. Amyotrophe Lateralsklerose, Multiple Sklerose); Menschen ohne bzw. mit stark eingeschränkter Lautsprache oder ohne Sprechvermögen sind auf Kommunikationshilfen angewiesen.“*⁸

Des Weiteren listete der Monitoring Ausschuss noch folgendes als verbesserungsbedürftig auf:

- a) Dass die beeinträchtigten Personen, die Kommunikationshilfsmittel benötigen würden, sich mit vielen bürokratischen Hürden konfrontiert sehen.
- b) Dass die derzeitige Aufsplitterung der Finanzierung der Hilfsmittel in dem Bereich der assistierenden Technologien auf Bund, Länder, sowie die verschiedenen Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsträger und weitere) den Zugang zu diesen Hilfsmitteln stark erschweren würden.

⁷ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 1-2

⁸ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 3

Spendenkonto Sparkasse Schwanenstadt: IBAN: AT302032032100212459;

BIC: ASPKAT2LXXX; ZVR: 013108075

c) Das häufig die beeinträchtigten Personen aufgrund ihrer finanziellen Lage bei der Beschaffung von benötigten Kommunikationshilfsmitteln auf Spenden oder einer Finanzierung durch eine private Spendenorganisation (z. B. Licht ins Dunkel) angewiesen sind. Da diese Beschaffungswege meistens sehr langwierig sind, bekommen die Betroffenen die Geräte häufig erst nach einem langen Zeitraum. In der Zwischenzeit ist aber viel Zeit verloren und die Chancen, die eine frühzeitige Rehabilitation bieten, sind somit vertan.

Angemerkt sei hier noch, dass es nicht garantiert ist, dass die Betroffenen die Hilfsmittel und letztlich die Unterstützung durch die Spendenorganisationen auch bekommen.

Es wurde außerdem festgestellt, dass es:

d) Zu wenig Fachkräfte und in UK geschulte Personen gibt

e) *„Zudem fehlt es an strukturierter Betreuung und Begleitung von Menschen mit Bedarf an AT, um optimale Unterstützung zu bekommen – für die Wartung von AT, für die Ausbildung und Schulung von persönlichen AssistentInnen und Familienangehörigen bezüglich der Auswahl und Erneuerung von AT, sowie für die Erkenntnis, dass Technologien altern können, aber dass mit jedem technologischen Fortschritt wieder neue Lernanforderungen an die BenutzerInnen herantreten.“⁹*

Wie man aus diesen zitierten Paragraphen der UN-Konvention und den Forderungen des Monitoring Ausschusses sowie der derzeitigen Verfahrensweise der österreichischen Sozialversicherungen schon erkennen kann, sind die Forderungen in Österreich immer noch nicht umgesetzt, denn:

1. Die Kommunikationshilfsmittel werden den Menschen mit Behinderung nicht kostenlos von den staatlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sie müssen sie sich entweder selbst beschaffen und dabei dann in jedem Fall einen Selbstbehalt tragen (dieser kann sich in der Größenordnung von 100.- bis 5.000.-

⁹ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 3

Euro bewegen) und vor allen Dingen müssen sie sich die Kostenübernahmen der verschiedenen Organisationen durch das Ausfüllen der verschiedensten Antragsformulare und durch verschiedene Ansuchen teilweise „erbetteln“.

2. Die beeinträchtigten Personen teilweise gar nicht in der Lage sind, Anträge auf Kostenübernahme wie auch weitere Anfragen an die verschiedenen staatlichen Organisationen stellen zu können, da sie sich häufig überhaupt nicht mehr bewegen können und dabei dann auch noch nicht oder nur sehr minimal kommunizieren können oder es sich um Kinder handelt, die diese Hilfsmittel benötigen. Dies führt aber letztlich dazu, dass diesen Menschen mit diesen Behinderungen:
 - a) Bestimmte Informationen nicht rechtzeitig und *„ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderungen geeignet sind, zur Verfügung stehen.“*¹⁰
 - b) Die Informationen und Dienstleistungen nicht in Formaten zur Verfügung gestellt sind, *„die für Menschen mit Behinderungen im Kommunikationsbereich zugänglich und nutzbar sind“*,¹¹ da ja die Kosten für die notwendigen Kommunikationshilfsmittel nicht oder nur teilweise übernommen werden.
 - c) Diese Personengruppe letztlich nicht die Freiheit hat, *„Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation“*,¹² da ihnen diese Möglichkeiten ja zum Teil durch die Verwaltungsprobleme bei der Beschaffung der geeigneten Hilfsmittel genommen werden.

Kommunikation ist also ein Menschenrecht und da dieses die Grundlage zur vollen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben darstellt, haben die Personen, die an einer Sprachbeeinträchtigung leiden, ein Recht darauf, dass die derzeitige

¹⁰ Zitat aus: BGBl. III – (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nummer 155, Seite 20

¹¹ Zitat aus: BGBl. III – (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nummer 155, Seite 20

¹² Zitat aus: BGBl. III – (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 2008 – Nummer 155, Seite 20

Kostenerstattungspraxis der Sozialversicherungen in Bezug auf die Kommunikationshilfsmittel abgeändert wird. So stellt der unabhängige Monitoring Ausschuss in seinen Empfehlungen zu AT und UK auch nochmals fest:

„AT (assistierende Technologien) sollen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben und ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Als wesentliche Voraussetzung dafür gilt Barrierefreiheit, die auch zu den Grundsätzen der „UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Art. 3) zählt. Zugänglichkeit als ein wesentlicher Teilaspekt von Barrierefreiheit ist in der Konvention in Artikel 9 geregelt und bildet gemeinsam mit der Gewährleistung persönlicher Mobilität (Art. 20) die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe (Art. 19).

Menschen mit Behinderungen mit Bedarf an AT brauchen diese, um ihr Menschenrecht auf Kommunikation ausüben zu können und um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Im Zentrum steht das Recht, selbstbestimmt kommunizieren und leben zu können. Die Konvention zeigt deutlich auf, dass alle Lebensbereiche umfasst sind, und dass für alle Lebensbereiche AT anzubieten und zu gewährleisten sind. In diesem Zusammenhang muss auch auf die in der Konvention erwähnte Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung von UK (unterstützter Kommunikation) und AT verwiesen werden.“¹³

In dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 wird schon auf der Seite 46 darauf hingewiesen, dass *„Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen mit Behinderungen gute Chancen, zur umfassenden Partizipation, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie in barrierefrei zugänglicher Form zur Verfügung stehen, bieten.“¹⁴*

Des Weiteren wird durch auf der Seite 86 festgestellt, dass *„in Österreich 63.000 Menschen mit Beeinträchtigungen der Lautsprache in ihrer Kommunikation von ihren*

¹³ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 4

¹⁴ Zitat aus: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Seite 46

*190.000 Angehörigen abhängig sind. Die Unterstützung durch Hilfsmittel würde auch dieser Personengruppe in vielen Fällen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.*¹⁵

Wie man hier nochmals sehen kann, gibt es sehr wohl einen Rechtsanspruch der Menschen mit sprachlicher Beeinträchtigung auf die Kostenerstattung der benötigten Hilfsmittel.

Da dieser Rechtsanspruch bis jetzt aber nicht gesetzlich durch den Nationalrat, wie auch den Länderregierungen und den Sozialversicherungen verwirklicht wurde, werden betroffene Patienten wohl erst ein Urteil vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gegen die Republik Österreich erwirken müssen.

Um allerdings die derzeitige Diskriminierung der Menschen mit sprachlicher Beeinträchtigung zu beenden, müssten unserer Meinung nach folgende Forderungen durch den Nationalrat, wie auch den Länderregierungen und den Sozialversicherungen erfüllt werden:

1. Die AT-Hilfsmittelversorgung soll mit allen Kommunikationshilfsmitteln im Ost-Vertrag gelistet sein.
2. Benötigte Hilfsmittel sollen an die behinderten Personen auf Verordnung durch einen Arzt abgegeben werden.
3. Die behinderten Personen sollen durch fachlich qualifizierte Beratung, Betreuung und Begleitung vor, während und nach der AT-Hilfsmittelversorgung das „richtige“ und „passende“ Hilfsmittel erhalten. Sie sollen also ein Hilfsmittel erhalten, mit dem sie zum einen gut umgehen können und zum anderen es auch optimal nutzen können. Die Kosten für dieses Case-Management sollen durch staatliche Träger getragen werden.
4. Den betroffenen Personen soll es genehmigt sein, die Verordnung an eine Firma, die die entsprechenden Hilfsmittel liefern kann, zu geben.

¹⁵ Zitat aus: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Seite 86

5. Die betroffenen Personen sollen keine Anträge auf Kostenerstattung mehr stellen müssen.
6. Die benötigten Heil- und Hilfsmittel sollen nicht mehr zuerst durch die beeinträchtigten Personen bezahlt werden müssen.
7. Die Rechnungen für benötigte Hilfsmittel sollen immer direkt von den Lieferfirmen an die Sozialversicherungen gestellt werden können und von diesen dann auch direkt bezahlt werden.
8. Es soll keine Zuzahlungen und Selbstbehalte für die Hilfsmittel anfallen.
9. Das Heil- und Hilfsmittel soll innerhalb von 24 Stunden an die behinderte Person abgegeben werden und an diesen ausgeliefert werden.
10. Heil- und Hilfsmittel verbleiben im Eigentum des Kostenträgers. Die behinderten Personen unterschreiben bei Lieferung der Hilfsmittel einen Vertrag, in dem sie dies bestätigen und dass diese, sollten sie dieses mutwillig zerstören, die Kosten für die Neuanschaffung selber tragen müssen.
11. Es soll zu einer Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft in Bezug auf Heil- und Hilfsmittel kommen (ein Ansprechpartner und auch nur eine Stelle, die die Kosten trägt).

Es soll ein zentrales Hilfsmittelregister wie in Deutschland¹⁶ geben. Ein solches zentrales Hilfsmittelregister soll alle Hilfsmittel, die auf Verordnung abgegeben werden können, enthalten.

¹⁶ https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/produktlisteZurArt_input.action?paramArtId=93# heruntergeladen am 21.11.2012